COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN

TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ

Gültig ab 17. Dezember 2021

Version 6.0 | 17.12.2021

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat per 17. Dezember beschlossen, dass in der Schweiz in Innenräumen und Grossanlässen eine 2G Zertifikatspflicht gilt.

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021, sowie dem Schutzkonzept vom Schweizerischen Turnverband (STV) im Turnsport – Bereich Breitensport, welches wiederum auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO und Swiss Olympic basieren.

1.2 Zielsetzung

Ziel ist es, die Angebote und Vermietungen in der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben vom Bund und dem Kanton Luzern aufrecht zu erhalten und diese möglichst sicher zu gestalten.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen liegen beim Stiftungsrat TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ, den Angebots-Leitenden und den Teilnehmenden.

2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundätze sind:

- Zertifikatspflicht 2G
- Nur symptomfrei ins Training
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Schutzmaskenpflicht
- Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3 Symptomfrei zur Aktivität

3.1 Krankheitssymptome

Angebotsleitende und Teilnehmer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

3.2 Risikogruppen

Risikogruppen Personen, welche gemäss Weisungen des BAG zu den besonders gefährdeten Personen gehören (ab 65 Jahren, schwangere Frauen und Erwachsene mit bestimmten Vorerkrankungen), sollten spezielle Vorkehrungen treffen. (Mehr dazu finden Sie auf der

Webseite des Bundesamt für Gesundheit)
Es liegt in der Eigenverantwortung der betroffenen Personen, an welchen Angeboten sie teilnehmen.

4 Zertifikatspflicht mit wenigen Ausnahmen

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht, welche auf 2G (Geimpft, Genesen) beruht. Davon ausgenommen sind folgende Aktivitäten:

- Aktivitäten von Kindern unter 16 Jahren
  Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen.
- Beim Angebot Krabbelpark sind die Kleinkinder bis 5 Jahre vom Tragen der Schutzmaske befreit

5 Hygiene

5.1 Persönliche Hygiene

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Zusätzlich stellt die TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ beim Eingang Desinfektionsmittel bereit. Es wird empfohlen, die Hände beim Ein- und Austritt zu desinfizieren.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

Es wird empfohlen, wann immer möglich in adäquater Kleidung zum Angebot zu erscheinen und zuhause zu duschen. Die Benützung der Garderoben und Duschen in der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ ist aber grundsätzlich erlaubt.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG zur Verfügung.

5.3 Material

Turngeräte
Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte in der Trainingshalle der TURNWERKSRTATT ZENTRALSCHWEIZ ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und aus sicherheitstechnischen Gründen (Präparation mit Magnesia) grösstenteils nicht möglich.

Kraftgeräte
Im Athletik-/Krafttraining sind wo immer möglich die eigenen Geräte (z.B Handstandklötze, ...) zu verwenden. Diese sind von den Teilnehmer regelmässig zu reinigen. Hanteln und Kraftgeräte (und ähnliches) sind nach der Verwendung durch den jeweiligen Teilnehmer mit

Desinfektionsmittel zu reinigen.

6 Maskenpflicht

Grundsätzlich ist in der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ Maskenpflicht.

7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

7.1 Corona-Beauftragter der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von Bewegungsaktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Für die TURNWERKSRTATT ZENTRALSCHWEIZ ist dies Marcel Wolfisberg. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. 078 815 40 75 oder marcel.wolfisberg@turnwerkstatt.ch).

7.2 Verantwortlichkeiten

Corona-Beauftragte

- hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- informiert die betroffenen Personen (An, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.

Angebotsleitende Personen

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Angebote unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Alle

- Halten sich an die geltenden Abstandsegeln und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

Vermietungen

Im Falle von Vermietungen Räumlichkeiten der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ liegt die Verantwortung für die Umsetzung und die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes beim Mieter.

Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Stiftung TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber den Leiterinnen und Leitern von Angeboten, Funktionären und allen Mietern der TURNWERKSTRATT ZENTRALSCHWEIZ. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail.

Das Konzept wird zudem auf der Website der TURNWERKSTATT ZENTRALSCHWEIZ publiziert.